

Überprüfung Ortsbildschutzzonen Inventar Kulturobjekte innerhalb Bauzone Bericht

Aktualisiert und ergänzt: 7. März 2023

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bestehende Schutzgegenstände (Zonenplan vom 20.09.1994)	4
1.2	Bestehende Baureglementsvorschriften (BauR vom 05.12.2006)	4
2	Beurteilung der Ortsbildschutzzonen	6
2.1	Alte Mühle Wolfhalden, Hinterergeten	6
2.2	Hinterergeten	7
2.3	Luchten Ost	8
2.4	Luchten West	9
2.5	Hinterdorf	10
2.6	Ortseingang Dorf Ost	11
2.7	Ortseingang Dorf Südost	12
2.8	Tanne	13
2.9	Hinterhasli	14
2.10	Tobelmühle	15
2.11	Mühltofel	16
2.12	Zelg	17
3	Kulturobjekte (Beilage)	18
4	Plan der Schutzgegenstände (Beilage)	19

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Schutzgegenstände (Zonenplan vom 20.09.1994)

Ortsbildschutzzone der Gemeinde

Der bestehende Zonenplan legt über das ganze Gemeindegebiet 8 verschiedene Ortsbildschutzzonen fest. Neben der flächenmässig grössten Ortsbildschutzzone im Dorf sind in den Gebieten Mühltoibel, Hinterergeten, Alte Mühle, Hinterhasli, Tobelmühle, Tanne und Zelg weitere Ortsbildschutzzonen ausgeschieden.

Die Ortsbildschutzzone Dorf umfasst im Wesentlichen den historischen Dorfkern (in der Kernzone) sowie weitere prägende Häuserzeilen entlang der Hauptstrasse sowie der alten Landstrasse (in der Wohn- und Gewerbezone WG3). Die wesentlichen Teile der Ortsbildschutzzone Dorf dürften weitgehend unbestritten sein; in der vorliegenden Beurteilung wird deshalb darauf nicht im Detail eingegangen. In den Randbereichen der Ortsbildschutzzone Dorf sind jedoch punktuell Neubeurteilungen vorgenommen worden, auf die nachstehend näher eingegangen wird. Dasselbe gilt für die Ortsbildschutzzonen in den Bauzonen ausserhalb des Dorfkernes.

Kulturobjekte der Gemeinde

Durch den bestehenden Zonenplan sind innerhalb der Bauzone aktuell 18 Kulturobjekte kommunal geschützt. Die bestehenden Kulturobjekte wurden inventarisiert und beurteilt. Zusätzlich inventarisiert wurde die Anlage rund um das Schlachtdenkmal im Dorf sowie ein im Rahmen der Ortsbildbeurteilung speziell auffallendes Einzelobjekt im Hinterdorf. Die Nummerierung im Inventar und auf dem Plan richtet sich nach dem bis anhin vorhandenen Inventar 1998.

1.2 Bestehende Baureglementvorschriften (BauR vom 05.12.2006)

Art. 18 Ortsbildschutzzone der Gemeinde

¹ Die Ortsbildschutzzone bezeichnet jene Gebäudegruppen, Strassenräume, Plätze, Freiräume und Umgebungsbereiche, welche als wichtige Elemente des besonders wertvollen und charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten sind.

² Bei Um-, An- und Neubauten sowie Renovationen sind die Fassaden- und Dachgestaltung, Massstäblichkeit der Baumasse, Gebäudeform und -stellung, Farb- und Materialwahl sowie Strassen- und Platzgestaltung sorgfältig auf das Ortsbild abzustimmen.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Ortsbildes erforderlich ist.

⁴ Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des architektonischen oder historischen Wertes nicht möglich oder sinnvoll ist und wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

⁵ *Das Ortsbild prägende Freiräume, Bäume, Vorgärten etc. sind zu erhalten.*

⁶ *Bauten und Anlagen in der Umgebung von Ortsbildschutzzonen und von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren architektonischer oder geschichtlicher Wert nicht beeinträchtigt wird.*

Art. 19 Kulturobjekte der Gemeinde

¹ *Die im Zonenplan bezeichneten geschützten Kulturobjekte sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Jede Beeinträchtigung ihres architektonischen, gestalterischen oder geschichtlichen Wertes ist untersagt. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten.*

² *Das Kulturobjekt prägende Freiräume, Bäume, Vorgärten etc. sind ebenfalls zu erhalten resp. wieder herzustellen.*

³ *Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass der architektonische oder geschichtliche Wert des Schutzobjektes nicht beeinträchtigt wird.*

⁴ *Die Baubewilligungsbehörde kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Kulturobjektes erforderlich ist.*

2 Beurteilung der Ortsbilschutzzone

2.1 Alte Mühle Wolfhalden, Hinterergeten



Nutzungszone gemäss Zonenplan: WG3

Die Alte Mühle untersteht heute einem Doppelschutz, zum einen sind die beiden Gebäude in ihrer Gesamtheit als Kulturobjekt geschützt (KO 74), zum anderen befinden sich die Bauten mit ihrer unmittelbaren Umgebung in der Ortsbilschutzzone. Die zu einem Kulturobjekt gehörige Umgebung ist jedoch bereits mit dem Kulturobjektschutz nach Baureglement einem Schutz unterstellt (Erhalt der prägenden Freiräume, Bäume, Vorgärten, etc). Auf die zusätzliche Überlagerung mit Ortsbilschutzzone kann deshalb verzichtet werden, zumal die Alte Mühle in ihrer Gesamtanlage als Kulturobjekt nicht in Frage gestellt ist (überregionale Bedeutung als KGS-A-Objekt¹).

¹ Kulturgüter der Schweiz, KGS-Inventar, Stand 1.1.2013 / 1.1.2021

2.2 Hinterergeten



Nutzungszone gemäss Zonenplan: WG2

Das in der Ortsbildschutzzone befindliche Gebiet in der Hinterergeten besteht aus einer Aufreihung von eng aneinanderstehenden, in ihrer Erscheinung weitgehend identischen Bauten aus dem 19. Jahrhundert. Angeordnet nördlich der Hauptstrasse richten sich ihre Hauptfronten traditionell nach Südosten. Die Bebauung besteht aus zwei Gruppen von je 5 Bauten, 9 Wohnbauten und 1 (umgenutzte) Ökonomiebaute. Die Vorgartensituation ist geprägt durch verschiedene Strassenkorrekturen. Durch diese wurden im westlichen Bereich die Vorgärten praktisch eliminiert und die Häuser stehen heute hart an der Strasse bzw. dem Trottoir; im östlichen Bereich wurde die Strassenführung von den Hausfronten abgerückt, die Vorgärten blieben erhalten, der alte, nicht rückgebaute Strassenverlauf dient als Parkier- und Abstellfläche.

Die sich am Strassenverlauf orientierenden Zeilenbebauung entspricht einem typisch appenzellischen Siedlungsmuster des 19. Jahrhunderts und ist hier durch die weitgehend identische Erscheinung der vorhandenen Bauten speziell ausgeprägt. Einzig die am nordöstlichsten stehende, ehemalige Ökonomiebaute tanzt dabei aus der Reihe.

Die bestehende Zuordnung zur Ortsbildschutzzone ist sinnvoll und ermöglicht auch einen Ersatz einzelner Bauten unter Beibehaltung der bisherigen Abstände. Auf der anderen Seite gewährleistet der Schutzstatus erhöhte Rücksichtnahme von möglichen Ersatzbauten auf die bestehende Bebauung. Bei einer nächsten Strassenkorrektur / -sanierung ist eine Verbesserung der Vorgartensituation anzustreben.

2.3 Luchten Ost



Nutzungszone gemäss Zonenplan: WG3

Das Bild des Ortseinganges von Heiden her ist aktuell stark bestimmt durch verschiedene grössere Gewerbebauten. Der Beginn der Ortsbildschutzzone nach Zonenplan, ursprünglich dem Bebauungsrand entsprechend, ist optisch nicht mehr wahrzunehmen, er verläuft mitten durch das bestehende Gewerbeareal. Der vormals als Grenze fungierende Grünstreifen (Bachbestockung Hintereggbach) ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Bachsanierung verändert und durch die neuere Bebauung verdeckt.

Durch die erfolgte Bauentwicklung ist die Ortsbildschutzzonengrenze neu zu definieren. Der Bebauungsrand hat für die Ortsbildschutzzone an Bedeutung verloren. Die Ortsbildschutzzone fokussiert sich in der heutigen Situation auf andere Faktoren wie den Strassenverlauf und die historische Bausubstanz. Der Auftakt des historischen Dorfkernes befindet sich im Bereich der optischen Verengung des Strassenraumes auf Höhe der Bauten Ass. Nr. 27 und 32 auf der rechten Strassenseite sowie Ass. Nr. 28 auf der linken Strassenseite. In diesem Bereich sind die Strassenabstände stark reduziert und es bildet sich eine natürliche Torsituation (siehe nachstehende Bilder), die sich für eine neue, sehr gut nachvollziehbare Abgrenzung der Ortsbildschutzzone anbietet.



2.4 Luchten West



Nutzungszone nach Zonenplan: WG2

Das historische Siedlungsbild im Gebiet Luchten West besteht aus einer südostwärts orientierten Häuserzeile entlang der leicht abfallenden alten Landstrasse. Es handelt sich um stattliche Bauern-, Handwerker- und Fabrikantenhäuser, vorwiegend aus dem späteren 18. und dem 19. Jahrhundert. Auf der Rückseite der Häuserzeile befinden sich verschiedene Nebenbauten, anschliessend fällt das Gelände leicht ab. Im diesem rückwärtigen Gelände ist in den vergangenen Jahren (ausserhalb der Ortsbilschutzzone) eine neuere Bebauung entstanden, die sich architektonisch deutlich von den historischen Bauten abhebt, durch eine geschickte Staffelung und Farbgebung aber eine gewisse Zurückhaltung anstrebt. Trotzdem stellt die neue Bebauung eine klare Zäsur dar.

Der verbleibende noch unbebaute Teil der Bauzone liegt in der Ortsbilschutzzone. Dadurch besteht die Gefahr, dass weitere Bebauungsformen entstehen, die sich zwischen moderner Architektur und bemühter Anpassung ans Ortsbild zerreißen. Rechtlich müsste ein stärkerer Bezug zum historischen Ortsbild hergestellt werden, aus der siedlungsbaulichen Entwicklung und der topografischen Situation aber eher ein Bezug zur neueren Bebauung.

Die Ausscheidung einer Ortsbilschutzzone in unbebautem Baugebiet, jedoch mit Bauabsicht, ist an sich ein Widerspruch per Definition: *Die Ortsbilschutzzone bezeichnet jene Gebäudegruppen, Strassenräume, Plätze, Freiräume und Umgebungsbereiche, welche als wichtige Elemente des besonders wertvollen und charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten sind.* Durch die Ortsbilschutzzone werden grundsätzlich bestehende Strukturen geschützt, bei einem grösseren, unüberbauten Baugebiet in der Ortsbilschutzzone müsste also der Freiraum geschützt werden. Dies entspricht aber nicht den planerischen Absichten in diesem Gebiet.

Das historische Ortsbild entlang der alten Landstrasse ist durch die weitere Bebauung auf ihrer Rückseite nicht tangiert, solange sich die neue Bebauung im gleichen Sinne unterordnet wie die bereits erstellte. Dies lässt sich aber auch ohne Ortsbilschutz erreichen.

2.5 Hinterdorf



Nutzungszone nach Zonenplan: WG2

Das Wohnhaus Ass. Nr. 22 im Hinterdorf liegt in der Ortsbildschutzzone, der zugehörige, nordwestlich liegende Obstgarten auf der gleichen Parzelle jedoch nicht. Das Wohnhaus mit seiner gesamten Umgebung ist eine der schönsten und ursprünglichsten Gesamtanlagen im Dorfbereich. Die Ortsbildschutzzone sollte die gesamte Parzelle miteinbeziehen, um der überdurchschnittlichen Situation die notwendige Beachtung zu verschaffen. Alternativ oder gleichzeitig ist die Unterschutzstellung des Objektes unter Kulturobjektschutz zu prüfen (siehe auch Inventar Kulturobjekte).

2.6 Ortseingang Dorf Ost



Nutzungszone nach Zonenplan: K2

Der Dorfeingang Ost ist heute nur teilweise mit einer Ortsbildschutzzone überlagert. Die beiden Bauten Ass. Nr. 58 und 711 (siehe Bild rechts) auf der südöstlichen Aussenseite der Kurve liegen zwar in der Kernzone, sind jedoch als einzige Bauten in der Kernzone des Dorfes nicht mit Ortsbildschutzzone überlagert. Ortsbaulich und architektonisch bilden sie den logischen Anfang (oder Abschluss, je nach Sichtrichtung) des historischen Dorfteiles. Eine Erneuerung, ein Um- oder Ersatzbau sollte den gleichen Bestimmungen unterstellt sein wie die übrigen Bauten im Dorfkern. Die Ortsbildschutzzone sollte deshalb um diese beiden Bauten erweitert werden.

2.7 Ortseingang Dorf Südost



Nutzungszone nach Zonenplan: K3, W2

Der Auftakt der Ortsbildschutzzone Dorf von Südosten her bildet auf der rechten Strassenseite das Museum Wolfhalden (KO 22), ein einfaches, weitgehend unverändertes und typisches Appenzellerhaus aus dem 17. Jahrhundert. Leicht versetzt gegen Süden steht auf der linken Strassenseite ein weiteres typisches Appenzellerhaus mit grosszügigem Umschwung und bildet als Gegenstück zum Museum auf der entsprechenden Strassenseite den Anfang der Ortsbildschutzzone. Dem Museum selbst ist ein kleiner Vorgarten vorgelagert, der jedoch nicht in der Ortsbildschutzzone ist und sich auf einer separaten Parzelle (Parz. Nr. 950) befindet. Weiter südöstlich folgt ein neueres Baugebiet.

Der Vorbereich des Museums ist als wichtiger Bestandteil des Kulturobjektes zu werten und würde, bei entsprechender Gestaltung, sowohl dem zusätzlichen Schutz des Objektes wie auch der Aufwertung der Umgebung dienen. Die Überlagerung mit einer Ortsbildschutzzone könnte diesen Anliegen entgegenkommen. Ein solcher Schutz sollte sich aber über den gesamten, noch unverbauten Vorbereich vor dem Museum erstrecken; zusätzlich zu Parz. Nr. 950 wäre ein Anteil der Parz. Nr. 1411 (Restflächen zwischen Erschliessungsstrasse und Museum) miteinzubeziehen.

2.8 Tanne



Nutzungszone nach Zonenplan: W2, GR

Der Weiler Tanne, südlich des Dorfes an der Strasse Richtung Lachen, wurde bereits im 15. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt. Es handelt sich um eine lose Gruppe von Bauten aus verschiedenen Jahrhunderten, angeordnet rund um das älteste vorhandene Gebäude, ein Doppelwohnhaus aus dem 16. Jahrhundert (KO 40).

Der Weiler wird durch die Strasse Wolfhalden – Lachen zweigeteilt. Der westlich oberhalb der Strasse liegende Teil ist mehrheitlich überbaut, der östliche Teil unterhalb der Strasse zu mehr als die Hälfte unüberbaut. Nach Norden hin wird der Weiler durch den Tannenbach und ein Waldstück von der weiteren Bauzone abgetrennt; im Übrigen ist das Gebiet von Landwirtschaftszone umgeben.

Die Ortsbildschutzzone begründet sich aus der historischen Situation des Weilers sowie der weitgehend intakten Umgebung und des ländlich / bäuerlichen Siedlungsbildes. Ergänzende Bauten sollten sich dem bestehenden Charakter unterordnen. Die Abgrenzung der Ortsbildschutzzone richtet sich nach der Bauzonenabgrenzung.

2.9 Hinterhasli



Nutzungszone nach Zonenplan: W2, W1, GR

Der Weiler Hinterhasli erstreckt sich auf einem Geländerücken entlang der alten Landstrasse von Unterwolfhalden nach Thal. Der historische Teil aus dem 17.–19. Jahrhundert mit den beiden Kulturobjekten KO 10 und KO 57 besteht aus verschiedenen Wohnhäusern (zwei davon ehemalige Schulhäuser) sowie einigen Nebenbauten. Talwärts anschliessend folgen einige neuere Wohnbauten aus dem 20. Jahrhundert. Der dem historisch bedeutsameren Teil südöstlich vorgelagerte, unüberbaute Hang befindet sich in der Grünzone.

Der historische Teil des Weilers mit seinem Vorgelände liegt in der Ortsbildschutzzone. Davon nicht erfasst ist einzig die westlich an das Wohnhaus Ass. Nr. 312 (KO 57) angrenzende Remise, die jedoch nicht in der Bauzone liegt. Die Remise ist ein integraler Bestandteil der gesamten Baugruppe und prägt als Baukörper in seiner Stellung das Strassen- und Weilerbild wesentlich.

Als Bestandteil der Baugruppe ist eine Integration der Remise in die Bauzone denkbar, aber nur unter gleichzeitiger Überlagerung durch die Ortsbildschutzzone. Eine Erneuerung, ein Um- oder Ersatzbau sollte den gleichen Bestimmungen unterstellt sein wie die übrigen Bauten im geschützten Teil des Weilers.

2.10 Tobelmühle



Nutzungszone nach Zonenplan: WG2, WG3

Das Gebiet Tobelmühle ist bereits im 17. Jahrhundert als Marktort erwähnt. Es handelt sich um einen grösseren Weiler im nördlichsten Teil der Gemeinde zu beiden Seiten des Klusbaches. Durch die Grenzziehung am Kurzenberg von 1666/67 wurde das Gebiet links des Klusbaches zu Wolfhalden, dasjenige rechts des Baches zu Lutzenberg geschlagen. Der historisch bedeutsame Teil des Weilers Tobelmühle auf der Seite von Wolfhalden besteht aus fünf, teilweise aneinandergebaute Bauten aus dem 17.-19. Jahrhundert.

Das Gebiet untersteht bisher einem Doppelschutz, zum einen ist die Mehrheit der betroffenen Bauten als Kultureinzelobjekte geschützt, zum andern befinden sich diese gleichzeitig in der Ortsbildschutzzone. Die zu einem Kulturobjekt gehörige Umgebung ist grundsätzlich bereits mit dem Kulturobjektschutz nach Baureglement einem Schutz unterstellt (Erhalt der prägenden Freiräume, Bäume, Vorgärten, etc). Trotzdem macht die zusätzliche Überlagerung mit Ortsbildschutzzone Sinn, da die einzelnen Bauten in ihrer Erscheinung, ihrer Positionierung zueinander und in ihrer Stellung im und zum Strassenraum eine starke Ensemblewirkung entfalten. Diese Wirkung wurde auch durch den Brandfall des Einzelobjektes KO 65 im November 2015 nicht geschmälert; das Objekt wurde äusserlich weitgehend detailgetreu wieder hergestellt.

2.11 Mühltofel



Nutzungszone nach Zonenplan: K2, WG2

Der Dorfteil Mühltofel liegt östlich des Klusbachtobels und besteht aus einem älteren, gruppierten Kern am westlichen Eingang, Richtung Eggasse, sowie einer Aufreihung von teilweise eng aneinandergestellten Bauten entlang der Strasse aus dem 19. Jahrhundert und einzelnen, freistehenden Bauernhäusern aus dem 17. Jahrhundert, ergänzt mit weiteren Bauten aus verschiedenen Bauepochen. Die sich am Strassenverlauf orientierende Zeilenbebauung entspricht einem typisch appenzellischen Siedlungsmuster des 19. Jahrhunderts, mit sich wiederholenden Bauformen (vergleichbar mit Hinterergeten).

Die Ortsbildschutzzone beginnt westlich beim alten Kern des Dorfteiles und umfasst gegen Osten hin je eine Baureihe nördlich und südlich der Strasse bis auf die Höhe des Heitersbergbachs. Die heutige Abgrenzung umfasst die historisch wichtigen Teile im Mühltofel. Etwas unbegründet ist die südwestliche Begrenzung der Ortsbildschutzzone (Parz. 1314, 1315, 185 (Teil)). Ortsbaulich gehört diese Fläche zu einem neueren Wohnquartier aus dem 20. Jahrhundert und übernimmt auch keine Umgebungsschutzfunktion für die anschliessenden Bauten.



2.12 Zelg



Nutzungszone nach Zonenplan: WG2, GR

Der Weiler Zelg liegt ostwärts orientiert an der alten Strasse von Hinterbühlen nach Walzenhausen. Es handelt sich um eine ältere Häusergruppe von drei Hauptbauten sowie verschiedenen Nebenbauten, angeordnet rund um das markante, ehemalige Fabrikanten- und Wirtshaus ‚Gemsli‘ (KO 70) aus dem 18. Jahrhundert. Auf der westlichen Seite des ‚Gemsli‘ steht zusätzlich eine neue, in den letzten Jahren erstellte Wohnbaute.

Die Ortsbildschutzzone umfasst die bestehende Häusergruppe mit den Haupt- und Nebenbauten sowie nördlich und südlich davon zwei Teile an unüberbauter Bauzone. Im nördlichen Teil verläuft die Abgrenzung der bebaubaren Fläche mitten durch eine intakte, steile Geländekammer; eine Bebauung und Erschliessung ist zwar denkbar, ein verträgliches Resultat wäre aber nur unter restriktiv gesetzten Rahmenbedingungen zu erreichen. Auf eine Bebauung ist daher mit Vorteil gänzlich zu verzichten. Im südlichen Teil dient die über das unbebaute Baugebiet überlagerte Ortsbildschutzzone (Parz. 1521) einem erweiterten Schutz des historischen Teiles des Weilers. Eine Bebauung in der gleichen Qualität wie beim bereits erstellten, sehr zurückhaltenden Neubau ist anzustreben.



3 Kulturobjekte (Beilage)

Die wertvollen Kultureinzelobjekte innerhalb der Bauzone sind auf den beiliegenden Inventarblättern detailliert beschrieben und gewürdigt. Die Erfassung der Objekte erfolgte 2013. Mit Ausnahme von zwei Objekten sind die in der Zwischenzeit punktuell erfolgten Veränderungen untergeordneter Natur und ohne Einfluss auf die Einstufung. Entscheidendere Veränderungen sind bei den Objekten KO 65 sowie KO 151 eingetreten; die Inventarblätter sind textlich angepasst. Nachstehend einige zusätzliche Erläuterungen zu den eingetretenen Veränderungen.

KO 65 Wohnhaus Tobelmühle 357

Das ursprünglich geschützte Einzelobjekt KO 65, Tobelmühle 357, wurde nach einem Brandfall im November 2015 aus dem Schutz entlassen (Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2016). Die Begehung mit der kantonalen Denkmalpflege vor dem Wiederaufbau ergab, dass der Brand grosse Teile der historischen Substanz zerstört hatte und damit die Basis für einen Einzelobjektschutz nicht mehr vorhanden war. Ziel war jedoch ein fachlich kompetenter Wiederaufbau in Holzbauweise unter den geltenden Ortsbildschutzzvorgaben. Dies ist definitiv gelungen.



Tobelmühle 357 vor dem Brandfall



Tobelmühle 357 nach dem Wiederaufbau

KO 151 Schlachtdenkmal Dorf

Das Schlachtdenkmal im Dorf (KO 151) in Form eines Gedenksteines mit umgebender kleiner Parkanlage wäre aufgrund der historischen Bedeutung grundsätzlich als schutzwürdig einzustufen. Eine Unterschutzstellung bedeutet jedoch gleichzeitig auch eine Festsetzung am heutigen Standort. Da am heutigen Standort jedoch bereits 2009 mit dem Quartierplan Korne IV eine neue Bebauung sowie eine Neuordnung des Gedenksteines festgesetzt wurde, ist eine Unterschutzstellung am aktuellen Standort nicht zielführend. Noch ist die entsprechende Bebauung nicht realisiert und der zukünftige Standort des Gedenksteines ungewiss. Ob eine Neuordnung des Gedenksteines innerhalb des QP-Areales (gemäss Sonderbauvorschriften Art. 12 Abs. 3) der historischen Bedeutung aber gerecht würde, ist fraglich. Ein adäquaterer neuer Standort im öffentlichen Raum sollte zumindest geprüft werden (Bildvergleich 2013 / 2023 siehe nachstehende Seite).



Schlachtdenkmal Dorf, 2013



Schlachtdenkmal Dorf, 2023

4 Plan der Schutzgegenstände (Beilage)

Siehe Beilage